

Bundesblatt

Bern, den 8. Oktober 1973 125. Jahrgang Band II

Nr. 40

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr, Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

Bundesratsbeschluss über die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973

(Vom 3 Oktober 1973)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1972 über zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung der Überkonjunktur und den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1973 über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Artikels 25^{bis} der Bundesverfassung.

beschliesst

Art. 1

Die Volksabstimmung über

- die dringlichen Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1972, nämlich:
 - a. betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne,
 - b. über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens,
 - c. über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes und
 - d. über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden,
 - den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1973 über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Artikels 25^{bis} der Bundesverfassung.
- findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 2. Dezember 1973 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art 3

Telegrafische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei

Art 4

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen

Bern, den 3 Oktober 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident

Bonvin

Der Bundeskanzler

Huber

Bundesratsbeschluss über die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 (Vom 3 Oktober 1973)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1973
Date	
Data	
Seite	553-554
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 860

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.